

2. Änderung der Kostenbeitragssatzung
(vorher: Gebührensatzung)
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bebra



Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1–6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22 a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2020, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 04.11.2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung (vorher: Gebührensatzung) zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bebra beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 15 der Benutzungssatzung). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(2) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten; das gilt auch bei einem Ausscheiden vor dem Ende eines Kalendermonats.

(3) Soweit vom Magistrat eine Versorgung mit Mittagessen beschlossen wurde (gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bebra), ist das Verpflegungsentgelt direkt an die Kindertagesstätte zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.

§ 2

Betreuungszeiten und Kostenbeiträge

(1) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von 5 Stunden pro Betreuungstag (Halbtagsplatz) beträgt der Kostenbeitrag

- a. für Kinder unter 2 Jahren 105,- Euro
- b. für Kinder vom 2. bis zum 3. Geburtstag 96,- Euro

(2) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von 7 Stunden pro Betreuungstag (Zweidrittelplatz) beträgt der Kostenbeitrag

- a. für Kinder unter 2 Jahren 140,- Euro
- b. für Kinder vom 2. bis zum 3. Geburtstag 128,- Euro

(3) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von 9,5 Stunden pro Betreuungstag (Ganztagsplatz) beträgt der Kostenbeitrag

- a. für Kinder unter 2 Jahren 180,- Euro
- b. für Kinder vom 2. bis zum 3. Geburtstag 165,- Euro

- (4)
- | | | |
|----|---|--------------------|
| a. | Für die vereinbarte Betreuungszeit von 5 Stunden pro Betreuungstag (Halbtagsplatz) beträgt der Kostenbeitrag für Kinder ab 3 Jahren
Dieser Kostenbeitrag wird nicht erhoben (siehe Absatz 5) | 170,- Euro |
| b. | Für die vereinbarte Betreuungszeit von 7 Stunden pro Betreuungstag (Zweidrittelplatz) beträgt der Kostenbeitrag für Kinder ab 3 Jahren | 34,- Euro |
| c. | Für die vereinbarte Betreuungszeit von 9,5 Stunden pro Betreuungstag (Ganztagsplatz) beträgt der Kostenbeitrag für Kinder ab 3 Jahren | 119,- Euro. |

(5) Soweit das Land Hessen der Stadt Bebra jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a. Ein Kostenbeitrag nach § 2 (4) Buchstabe a. dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesgruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von fünf Stunden täglich gebucht wurde.
- b. Ein Kostenbeitrag nach § 2 (4) Buchstaben b. und c. dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a. anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

170,- Euro / 5 Stunden = 34,- Euro pro Stunde

Berechnung für den Zweidrittelplatz (7 Stunden):

Tägliche Betreuungszeit über 6 Std. = 1 Stunde x 34,- Euro = 34,- Euro monatlicher Beitrag

Berechnung für den Ganztagsplatz (9,5 Stunden):

Tägliche Betreuungszeit über 6 Std. = 3,5 Stunden x 34,- Euro = 119,- Euro monatlicher Beitrag

(6) Das Mittagessen wird zusätzlich berechnet. Wenn eine Betreuung in der Zeit von 12:30 - 13:00 Uhr erfolgt, ist eine Teilnahme am Mittagessen grundsätzlich erforderlich.

(7) Die Betreuungszeit kann im Rahmen der angebotenen Öffnungszeiten vereinbart werden. Die Betreuungskernzeit von 9:00 - 12:00 Uhr muss grundsätzlich in der vereinbarten Betreuungszeit enthalten sein, um den Kindern eine angemessene Teilhabe am Gruppengeschehen zu ermöglichen. Davon ausgenommen sind Grundschul Kinder in der Hortbetreuung und Nachmittagskinder im Fall von Platzteilung gemäß § 25 c (2) HKJGB.

(8) Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind möglich, soweit sie sich mit den vorhandenen Personalkapazitäten vereinbaren lassen. Sie müssen der Kindertagesstätten-leitung von den Eltern mindestens einem Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitgeteilt werden.

(9) Eine verlängerte Betreuung an einzelnen Tagen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ist im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten möglich. Sie muss spätestens am Vortag mit der Kindertagesstättenleitung abgesprochen werden. Hierfür wird pro Betreuungstag ein Kostenbeitrag von 5,- Euro für die Ausweitung um eine Betreuungsstufe und von 10,- Euro für die Ausweitung um zwei Betreuungsstufen erhoben.

(10) Kinder ab drei Jahren, für die eine Betreuungszeit von 5 Stunden vereinbart ist, können kostenfrei an einem Tag pro Monat eine Ausweitung der Betreuungszeit auf bis zu 9,5 Stunden in Anspruch nehmen. Maximal 5 dieser Betreuungsgutscheine können angesammelt werden. Die Inanspruchnahme muss

spätestens am Tag vorher mit der Kita-Leitung abgesprochen werden. Sie ist nur möglich, wenn die Personalsituation dies zulässt.

§ 3

Kostenbeitragsabwicklung

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Am Ende eines jeden Kindertagesstättenjahres ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Sommerferien der Schulen im Land Hessen enden. Enden die Schulferien vor dem 11. Kalendertag eines Monats, so läuft die Zahlungspflicht zum Ende des Vormonats aus.

(2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Bebra zu entrichten.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildungsveranstaltungen der Mitarbeiter/innen) oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes (§ 7 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bebra) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Kostenbeiträgen entscheidet der Magistrat.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Girokontos gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 4

Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen Notlagen oder in familiären Krisensituationen mit erzieherischem Hilfebedarf kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Amt des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld-Rotenburg von den Sorgeberechtigten beantragt werden.

§ 5

Kostenbeitragsermäßigung

(1) Ist mehr als 1 Kind derselben Familie beitragspflichtig, so ist der Kostenbeitrag für das Kind, für das der höchste Kostenbeitrag angesetzt ist, voll zu entrichten. Der Kostenbeitrag für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich um die Hälfte.

Hortkinder sind von der Gebührenermäßigung ausgenommen.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Bebra besuchen,
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften),
6. Durchgeführte Impfungen,
7. Haus- und Kinderarzt, Krankenkasse
8. Besondere Eigenheiten des Kindes wie Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderungen, die evtl. eine Einzelintegration und Krankheiten, die eine besondere Einweisung des Betreuungspersonals notwendig machen.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 (Beginn des Kindertagesstättenjahres) in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bebra, 27. Juni 2018

gez.

Hassl

Bürgermeister

3. Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bebra

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22 a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2020, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I 2669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in ihrer Sitzung am 05.09.2019 nachstehende 3. Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bebra beschlossen:

I.

In § 2 Betreuungszeiten und Kostenbeiträge werden die Absätze 1, 2 und 3 jeweils um den Buchstaben c. ergänzt:

§ 2

Betreuungszeiten und Kostenbeiträge

(1) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von 5 Stunden pro Betreuungstag (Halbtagsplatz) beträgt der Kostenbeitrag monatlich

- a. für Kinder unter 2 Jahren 105,- Euro
- b. für Kinder vom 2. bis zum 3. Geburtstag 96,- Euro
- c. für Kinder unter 3 Jahren im Eingewöhnungsmonat (falls notwendig oder gewünscht) 50,-- €

(2) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von 7 Stunden pro Betreuungstag (Zweidrittelplatz) beträgt der Kostenbeitrag

- a. für Kinder unter 2 Jahren 140,- Euro
- b. für Kinder vom 2. bis zum 3. Geburtstag 128,- Euro
- c. für Kinder unter 3 Jahren im Eingewöhnungsmonat (falls notwendig oder gewünscht) 50,-- €

(3) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von 9,5 Stunden pro Betreuungstag (Ganztagsplatz) beträgt der Kostenbeitrag

- a. für Kinder unter 2 Jahren 180,- Euro
- b. für Kinder vom 2. bis zum 3. Geburtstag 165,- Euro
- c. für Kinder unter 3 Jahren im Eingewöhnungsmonat (falls notwendig oder gewünscht) 50,-- €

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bebra, 09.09.2019

gez.
Hassl
Bürgermeister